

»Lessing-Legende« (zuerst 1893), seine vierbändige Ausgabe der »Gesammelten Schriften von Karl Marx und Friedrich Engels«, deren gehaltvolle Erläuterungen ihm allein schon einen Ehrenplatz in der deutschen Parteiliteratur sichern, und schließlich die erst im vorigen Jahre erschienene Biographie unseres Altmeisters »Karl Marx«.

Nun ruht die scharfe Feder, der so viele geistvolle Werke, Essays und Aufsätze entstammen. Verbittert und zerfallen mit der Partei, der er einst angehörte, ist Franz Mehring abseits vom Gelärm einer neu hereinbrechenden Zeit verschieden — oft von denen, die seine komplizierte Wesenheit nicht kannten und unter seinen Streichen litten, ungerecht beurteilte. Eine spätere Zeit, die nicht mehr unter dem Eindruck des Unvermittelten und Plötzlichen steht, die Vorzüge gegen die menschlichen, allzu menschlichen Schwächen genauer abwägt und in erster Reihe die geistige Leistung Franz Mehrings in den Kreis ihrer Betrachtung stellt, wird diesen Mann gerechter beurteilen. Jedenfalls schuldet ihm die deutsche sozialdemokratische Partei für die Dienste, die er ihr einst in stetem Kampf geleistet hat, heißen Dank.

H. C.

## Entwurf einer neuen Reichsverfassung.

Von Heinrich Cunow.

Der vom Staatssekretär Dr. Preuß ausgearbeitete, vom Rat der Volksbeauftragten veröffentlichte Entwurf einer neuen Reichsverfassung stößt in allen politischen Parteien auf starken Widerspruch, seltsamerweise fast in Süddeutschland noch mehr als in Preußen. Selbst die eigene Partei des Herrn Dr. Preuß, die demokratische, hat es für angebracht gehalten, den Entwurf als Ganzes abzulehnen und ihrem Führer eine Art Rüge zu erteilen. Die Motive, die die einzelnen Parteien und Bundesgebiete zum mehr oder minder offenen Einspruch bewegen, sind freilich in sich mannigfach verschieden. Findet man in Süddeutschland, besonders in Bayern, daß Dr. Preuß dem Gedanken der Reichseinheit zu weite Konzessionen gemacht und die Selbstverwaltungsrechte der Einzelstaaten zu sehr eingeschränkt hat, so opponiert man vielfach in Preußen gegen den Vorschlag einer Zerstückelung des preußischen Staatsgebiets in eine Reihe von Freistaaten, während von dritter Seite dem Entwurf vorgeworfen wird, daß er nicht entschieden genug die Idee der Reichseinheit zum Ausdruck bringt.

Nach meiner Auffassung, die ich bereits in den Artikeln über die »Revolution und Reichsverfassung« (Heft 13 und 14 der Neuen Zeit) dargelegt habe, drängt die gesamte wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands auf eine Festigung der Reichseinheit hin und damit auf eine Erweiterung der Reichszuständigkeit gegenüber den Kompetenzen der Einzelstaaten. Schon bisher hat diese Entwicklung mit ihren steigenden Ansprüchen an eine einheitliche Wirtschaftsorganisation zu wiederholten Einbrüchen des Reiches in die alten Vorbehaltungsgebiete der Gliedstaaten geführt, und diese Erweiterung der Reichsinstitutionen muß unbedingt fortgeführt werden, soll sich Deutschland wirtschaftlich und politisch von der erlittenen Niederlage erholen und zu einem seiner kulturellen Bedeutung entsprechenden Faktor im Völkerbundsystem werden. Eine feste Einheitlichkeit im Innern ist, wie auch in jeder Parteiorganisation, Vorbedingung einer anerkannten einflussreichen Stel-

lung nach außen. Vor allem gilt das, wenn man die Frage der Weiterentwicklung des Deutschen Reiches vom sozialistischen Standpunkt aus betrachtet. Nicht nur, daß nach sozialistischer Auffassung die Wirtschaftsentwicklung zur Schaffung großer einheitlicher Wirtschaftskomplexe treibt, es läßt sich auch heute eine wirkliche, umfassende »Sozialisierung« der Produktion, da nirgends das Wirtschaftsgetriebe sich an den einzelnen Landesgrenzen abschließt, sondern in mannigfacher Verästelung auf andere Landesgebiete übergreift, gar nicht durchführen, wenn nicht eine gewisse Einheitlichkeit der Wirtschaftsverfassung gegeben ist. Gerade wer einen Übergang des alten Obrigkeitsstaats in den sozialistischen Verwaltungs- und Volksstaat fordert, der seine Aufgabe in der Zusammenfassung, Organisation und Zurechtbringung völkisch-wirtschaftlicher Lebensströme erblickt, muß für eine Befestigung der Reichseinheit und in weiterer Konsequenz für die Herstellung eines nationalen deutschen Einheitsstaats eintreten. Die Idee der partikularistischen Absonderung ist individualistisch und kleinbürgerlich; mit dem Sozialismus, vor allem der marxistischen Entwicklungsauffassung, hat sie nichts zu tun.

Es ist deshalb anzuerkennen, daß Dr. Preuß in seinem Verfassungsentwurf von dem in seiner Denkschrift enthaltenen Satz ausgeht: »Die Erhaltung, Festigung und Kräftigung der nationalen Einheit ist schlechthin die Lebensfrage des deutschen Volkes, ist damit auch die Lebensfrage der deutschen Republik.« Ein Reichsaufbau, der mehr noch oder auch nur in gleichem Maße wie die Bismarcksche Bundesverfassung das partikularistische Selbstständigkeitsstreben zur Geltung brächte, müßte tatsächlich, da sie Deutschland als nationalen Machtfaktor aus dem internationalen Völker- und Staatensystem ausschaltet, zum Verfall und zum Staatsstod der deutschen Republik führen. Deshalb muß die Reichseinheit in Zukunft notwendigerweise immer stärker ausgebaut werden und neben jene Reichsämter, die uns die Kriegszeit gebracht hat, wie zum Beispiel das Reichsarbeitsamt und das Reichswirtschaftsamt, andere ähnliche Reichsinstitutionen treten, zunächst vor allem ein Reichsverkehrsamt. Dr. Hugo Preuß hat meines Erachtens, im ganzen genommen, unzweifelhaft recht, wenn er schon in seiner 1908 erschienenen Schrift »Selbstverwaltung, Gemeinde, Staat, Souveränität« die Behauptung aufstellt, daß es einen »begrifflichen Wesensgegensatz zwischen kommunalen Selbstverwaltungskörpern und Gliedstaaten« eines Bundesstaats eigentlich gar nicht gibt und der Einzelstaat dort in seinem Verhältnis zum Gesamtstaat nichts wesentlich anderes ist als ein Lokalverband, ein ebensolcher Verband wie die Orts- oder Kreisgemeinde in ihrem Verhältnis zur Provinzialgemeinde.

Gegen die Umgrenzung der Reichsangelegenheiten, die nach den Paragraphen 3 und 4 des ersten Abschnitts des Reichsverfassungsentwurfs künftig ausschließlich der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches unterstehen sollen, läßt sich deshalb auch vom Standpunkt einer sozialistischen Staatsentwicklungsauffassung nichts Stichthaltiges einwenden. Es wäre ein entschiedener Vorteil für die politische Stellung Deutschlands unter den anderen Nationen wie für seine wirtschaftliche Neukonsolidierung, wenn künftig die gesamten Beziehungen zum Ausland, die Handels- und Verkehrspolitik (Eisenbahnwesen, Binnenschifffahrt auf gemeinsamen Wasserstraßen, Post, Telegraphie und Kraftfahrzeugverkehr), die Regelung der Freizügigkeit,

des Postwesens, der Fremdenpolizei, der Ein- und Auswanderung, ferner die Bodengesetzgebung, die Enteignung für Reichszwecke, das Versicherungswesen ausschließlich dem Reich vorbehalten blieben und von diesem nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden könnten. Ebenso läßt sich nichts dagegen einwenden, wenn zwar nicht die Kirchen- und Schulverwaltung an das Reich fällt, dieses aber das Recht erhält, bestimmte Grundsätze bezw. gesetzmäßige Normen für die rechtliche Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate und über die Freiheit des Unterrichts aufzustellen.

Auch die Verteidigung des Reichsgebiets zu Lande und zu Wasser ist zweifellos eine Reichssache, und daher gehört unbedingt die Wehrverfassung ebenfalls zu den Reichskompetenzen. Gewisse partikularistische Kreise Süddeutschlands, vornehmlich Bayerns, haben sich gegen diese Bestimmungen des Verfassungsentwurfs gewandt. Gegen diese Opposition hat schon der Staatssekretär Dr. Preuß auf der Berliner Vorbesprechung des Verfassungsentwurfs ausgeführt:

Die bisherigen Bestimmungen der Reichsverfassung bezüglich des Heeres waren in mancher Beziehung unzulänglich. Aber sie konnten ertragen werden wiederum durch die feste Einheit, die das alte königliche Preußen dem Reich gab. Denn die Militärkonventionen ersetzen, was an Einheit und verfassungsmäßigen Bestimmungen fehlte. Jetzt würde dieses Ersatzmittel nicht mehr möglich sein. Militärkonventionen Preußens mit den Einzelstaaten werden jetzt, wenn nicht ganz unmöglich sein, jedenfalls auf Schwierigkeiten stoßen. Ich will gar nicht auf das braunschweigische Beispiel verweisen, wo die Regierung als eine ihrer ersten Tätigkeiten die Kündigung der Militärkonvention mit Preußen vornahm. Aber der badische Verfassungsentwurf enthält die Bestimmung: Keine Militärkonvention mit anderen Staaten! Baden erklärt heute: Preußische Offiziere in Baden sind eine Unmöglichkeit. Das ist begreiflich nach dem, was wir erlebt haben. Aber was lehrt das? Wir können nicht mehr darauf rechnen, durch preussische Militärkonventionen die notwendige Einheit herzustellen, wenn es nicht ausschließlich Reichssache wird. Es ist Selbstmord, wenn wir etwas anderes vorsehen als Einheitlichkeit der Landesverteidigung im Reiche.

Das Ideal ist: die Schaffung eines nationalen kraftvollen Einheitsstaats mit ausgedehnter regionaler Selbstverwaltung, das heißt die einzelnen Landestelle sollten nichts mehr sein als reichsunmittelbare Selbstverwaltungskörper im Rahmen des Ganzen, als landschaftliche Verbände, die in ihren Grenzen der historisch gegebenen kulturellen Eigenart Ausdruck verleihen, im übrigen aber die Staatspolitik im eigentlichen Sinne dem Reich überlassen und sich darauf beschränken, die Reichsgesetze unter Rücksichtnahme auf die besonderen lokalen Bedingungen zur Ausführung zu bringen. Doch, wie nun einmal die politischen Verhältnisse sich in Deutschland geschichtlich entwickelt haben, hängen große Teile der süddeutschen wie der norddeutschen Bevölkerung an der Eigenstaatlichkeit ihres Heimatlandes, und wir kommen deshalb um ein Föderativsystem nicht herum, das den Einzelstaaten einen großen politischen Selbstbetätigungsspielraum sichert. Auch die deutsche Revolution kann diese historisch gegebenen Widerstände nicht einfach überspringen. Der Hinweis auf die große französische Revolution und die aus ihr hervorgegangene Departementseinteilung versagt. Die französische Revolution war eine Revolution gegen den Feudalismus und sein Wirtschaftssystem, gegen die Einschnürung der Industrie- und Handelsentwicklung, und sie ging, als

die auswärtigen Feinde die revolutionäre Wärung zu ersticken suchten, in einen nationalpatriotischen Kampf der »Kinder des Vaterlandes« für das neue Frankreich über. Die deutsche Novemberrevolution aber trägt keinerlei nationalpatriotische Züge. Ihre Motive waren das Verlangen nach Beseitigung der militaristischen Herrschaft, des Kriegsdrucks und der Lebensmittelnot, der sich als weitere Triebfeder die Empörung darüber zugesellte, daß trotz der gebrachten gewaltigen Kriegsoffer die Führung nicht eine schwere Niederlage abzuwenden vermochte. Solche Revolution vermag kein Aufblühen des Nationalgedankens, keine Hebung des Gefühls völkischen Zusammenhangs zu gebären.

Im Gegenteil hat der Ausgang des Krieges die ohnehin vorhandene partikularistische Strömung in Süddeutschland, besonders den Gegensatz gegen Preußen, bedenklich verschärft, war doch Preußen und dessen herrschende Schicht der Führer des Reiches, und diese Führung hat im Kampfe versagt und zu einer traurigen Niederlage geführt. Stets aber wird in der Volksmasse der Ruhm des Siegens wie der Fluch des Mißlingens harter Völkerkämpfe der Führung zugute oder zur Last geschrieben. Dazu kommt, daß man gesehen hat, wie der Haß der Feinde und die kühle Ablehnung der Neutralen sich hauptsächlich gegen das Preußentum richtete, und man schließt daraus — meines Erachtens freilich mit Unrecht —, daß diese Abneigung gegen preußisches Wesen beträchtlich zum Ausbruch des Krieges beigetragen hat.

Hätte der Krieg nach einhalb- oder ganzjähriger Dauer mit einem großen Siege der Mittelmächte geendet, so würde wahrscheinlich eine starke nationalistische Welle über Deutschland hinweggegangen sein und manche Überbleibsel des Kleinstaatgeistes hinweggespült haben; die Niederlage aber hat das Nationalbewußtsein geschwächt und der partikularistischen Strömung neue Flutmassen zugeführt. Diese Tatsache im Entwurf einer Reichsverfassung unberücksichtigt zu lassen, wäre ein Fehler. Mag auch die Entwicklung zum Einheitsstaat treiben, heute läßt sich dieser, da dafür die nationalen Vorbedingungen fehlen, nicht durchführen. Aber weil ein gewisser Gegensatz Süddeutschlands gegen Preußen und dessen bisherige Hegemonie besteht, deshalb ist noch keineswegs nötig, Preußen aufzuteilen und es nach dem Vorschlag von Dr. Preuß in eine Reihe kleiner Freistaaten zu zerlegen. Die Begründung dieses Aufteilungsplans in der Denkschrift, dem deutschen Volkscharakter wohne unzweifelhaft »eine starke Abneigung inne gegen eine unbeschränkte Zentralleitung allen öffentlichen Lebens und gegen eine mechanische Leitung aller Verwaltung von einem einzigen Mittelpunkt aus«, ist ein inhaltloses Argument. Sie faßt eine Abneigung, die im wesentlichen nur ein Stimmungsmoment ist, als eine Sondereigenheit des deutschen Volkscharakters auf und unterstellt ohne weiteres, daß eine Zentralleitung notwendig »mechanisch« sein muß. Zudem bleiben in dem Preußischen Vorschlag die wirtschaftlichen Lebensbedingungen, ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre historisch-kulturelle Entwicklungsmöglichkeit ganz unberücksichtigt. Was Herr Dr. Hugo Preuß vorschlägt, ist lediglich ein auf Grund gewisser rechtspolitischer Voraussetzungen konstruierter Plan. Was soll zum Beispiel die Konstituierung Groß-Berlins als eines eingegengten Stadtstaats ohne landwirtschaftliches Hinterland und Versorgungsgebiet? Wirtschaftlich lebensfähig wäre dieses Gebilde nicht. Zudem würde es auf

seine Kosten Verpflichtungen zu übernehmen haben, die seine Finanzen schwer belasten müßten. Wer soll zum Beispiel die Kosten tragen für die wissenschaftlichen Lehranstalten, Museen, Bibliotheken usw., die bisher aus Landesmitteln bestritten wurden? Berlin allein? Oder soll das Reich sie unterhalten beziehungsweise zu ihrem Unterhalt beitragen? Ich weiß nicht, ob sich die übrigen Einzelstaaten dazu verstehen würden, Berlin zu dotieren; jedenfalls aber würden sie dann ein ausgedehntes Mitbestimmungsrecht verlangen. Der Stadtstaat Groß-Berlin würde also nicht den übrigen deutschen Freistaaten gleichberechtigt, sondern eine vom Reiche unterhaltene Stadtrepublik mit beschränkter Selbstverwaltung sein. Hamburg trachtet seit Jahren aus seiner Einschnürung heraus und wünscht, trotzdem seine Finanzlage dadurch wesentlich verschlechtert würde, die Angliederung Altonas, Wandsbeks, Harburgs und der Elbinsel Wilhelmsburg; und nun soll im Mittelpunkt Deutschlands ein Stadt- oder Städtestaat geschaffen werden, der — ohne die Verbindung Hamburgs mit der See — an einer noch viel stärkeren Gebietseinschnürung leidet.

Doch noch weit seltsamer erscheint der ohne jede Rücksicht auf alle neueren sozialen Entwicklungstendenzen konstruierte § 11 des ersten Abschnitts, der den deutschen Volksteilen das Recht zuspricht, durch Mehrheitsbeschluß — ohne Beachtung der Landesgrenzen — neue deutsche Freistaaten zu errichten unter der Bedingung, daß der neu zu errichtende Staat mindestens zwei Millionen Einwohner umfaßt. Eine Überspannung des Begriffs der Selbstbestimmung bis zur Sinnlosigkeit. Unter dem »Selbstbestimmungsrecht der Nationen oder Völker« wird vielfach etwas ganz Verschiedenes verstanden. Einmal das Recht der großen Kulturnationen, außerhalb ihres staatlichen Gebiets gebliebene Teile der Nation sich anzugliedern und selbständige Nationalstaaten zu bilden — ein Recht, das bis zu gewissem Grade auch Marx und Engels anerkannten —, dann wieder das Recht der zu einem Nationalitätenstaat vereinigten einzelnen Nationen auf sogenannte kulturelle Autonomie, drittens das Recht der in einem solchen Staatsverband stehenden Nationen oder Teile von Nationen, sich aus dem Verband herauszulösen und entweder einen selbständigen Staat zu bilden oder sich einem anderen Staate anzuschließen. Herr Dr. Hugo Preuß dehnt dieses sogenannte Recht noch viel weiter aus, indem er auch den einzelnen Volks- und Bevölkerungsteilen einer Nation oder eines Staatsgebiets das Recht auf eigene Staatlichkeit zuspricht und ihnen gestatten will, nach Belieben durch Mehrheitsbeschluß Kleinstaaten zu errichten. Freilich sollen nur Komplexe mit einer Bevölkerung von mindestens zwei Millionen Köpfen dieses Abtrennungsrecht erhalten. Aber das ist eine logische Inkonsequenz und rein willkürliche Beschränkung. Haben zwei Millionen solches Selbstbestimmungsrecht, dann konsequenterweise auch Volksteile von 100 000 oder 10 000 Köpfen. Und ferner kann dann dieses Recht nicht nur jetzt bei der durch die Revolution hervorgerufenen Neuregelung der Staatsverhältnisse in Anspruch genommen werden. Es erhalten also die einzelnen Landesteile auch für die Zukunft das Recht, sich dann, wenn die Mehrheit ihrer Bewohner aus irgendwelchen Gründen mit ihrer Verwaltung unzufrieden ist und partikularistische Tendenzen die Oberhand gewinnen, sich einfach aus dem bisherigen Staatsverband herauszulösen und einen eigenen Kleinstaat zu bilden. Der Vorschlag des Staatssekretärs

Dr. Preuß läuft demnach auf das Recht zur Staatenzerstückelung und zur engsten Kleinstaaterlei hinaus. Er mag der individualistisch-kleinbürgerlichen Staatsauffassung, vielleicht auch teilweise der anarchistischen Theorie von der Auflösung des Staates in freie Wirtschaftskommunen entsprechen; mit dem sozialistischen Staatsgedanken hat er nicht das geringste zu tun.

Dabei läßt sich das, was Dr. Preuß durch diesen Vorschlag erreichen will: die Beseitigung der preußischen Hegemonie und der Gegensätze zwischen Preußen und Süddeutschland, auf anderem Wege viel besser und sicherer erreichen. Gewiß, Preußen nahm nach der bisherigen Reichsverfassung eine übermächtige Stellung im Deutschen Reiche ein; es war tatsächlich, was die Regierung anbetrifft, nicht ein Teil des Deutschen Reiches, sondern das Deutsche Reich selbst. Aber es ist durchaus unrichtig, diese Stellung nur auf das Übergewicht zurückzuführen, das Preußen durch seine Stimmenzahl im Bundesrat besaß. Noch mehr wurde dieses Übergewicht durch die Verbindung der Kaiserkrone mit der preußischen Königskrone, des engen verwaltungstechnischen und persönlichen Zusammenhangs der Reichsleitung mit der preußischen Staatsregierung und dem starken Einfluß des reaktionären Preußischen Landtags auf die Reichsleitung gesichert, fungierte doch vielfach der Preußische Landtag als ein den Reichstag einschränkendes und korrigierendes Nebenparlament. Diese Abhängigkeit der Reichsleitung von Preußen und seiner herrschenden Schicht fällt jedoch jetzt fort; und selbst wenn der Bundesrat in der einen oder anderen Form rekonstruiert wird, wird Preußen in keinem Falle das frühere Stimmenübergewicht erlangen, ganz abgesehen davon, daß voraussichtlich Deutsch-Osterreich sich der deutschen Föderativrepublik anschließen wird und schon dadurch der Einfluß der süddeutschen Staaten im Reiche eine Stärkung erfährt.

Zudem aber erleidet die politische Geschlossenheit des früheren preußischen Regiments schon dadurch einen wesentlichen Abbruch, daß den einzelnen preußischen Provinzen — und darum wird die neue preußische Verfassung nicht herumkommen — eine größere Selbstverwaltung eingeräumt wird. Und da, von ethnischen und historisch-kulturellen Gesichtspunkten betrachtet, die preußische Bevölkerung nichts Einheitsliches darstellt, so wird unzweifelhaft die Folge sein, daß sich in Preußen eine gewisse Dezentralisation nach stammesvölkischen, wirtschaftlichen und entwicklungsgeschichtlichen Bedingungen vollzieht und sich in den einzelnen Verwaltungsprovinzen feste Kulturzentren entwickeln, um die sich ein kulturell-politisches Eigenleben herausbildet. Wenn diese Verwaltungszentren einen gewissen Staatencharakter gewonnen haben und nun das Verlangen nach Eigenstaatlichkeit sich regt, kann auch diesen Wünschen unter bestimmten Bedingungen Rechnung getragen werden. Ihre Erfüllung wäre dann gewissermaßen nur der Schlüßstein einer organischen Entwicklung.

Ebenso verfehlt scheint mir der Vorschlag des Verfassungsentwurfs, in der deutschen Republik das Zweikammersystem einzuführen und dem eigentlichen Nachfolger des bisherigen Reichstags, dem »Volkshaus«, ein von den Landtagen der Einzelstaaten gewähltes »Staatenhaus«, also eine Art Oberhaus gegenüberzustellen. Die Gründe gegen diesen der deutschen Verfassung von 1849 entlehnten Vorschlag habe ich bereits in den beiden erwähnten Aufsätzen der Nummer 13 und 14 der »Neuen Zeit« dargelegt und kann deshalb hier darauf verzichten. Mein Vorschlag war, den Bundesrat in

einen »der Reichsregierung beigeordneten geschäftsführenden Ausschuß der Einzelstaatsregierungen« umzuwandeln, da eine gewisse Teilnahme der Einzelstaaten an der Reichsleitung und demgemäß ein Organ der gegenseitigen Interessenausgleichung unerlässlich sei. Die Nichtberücksichtigung dieses Bedürfnisses müsse deshalb dazu führen, daß neben Unterhaus (Volkshaus) und Oberhaus (Staatenhaus) sich noch ein aus Vertretern der Einzelstaatsregierungen bestehender geheimer Staatsrat (Staatenauschuß) herausbilde.

Zunächst hat nach den Revolutionsfragen unter den deutschen Staatsrechtstheoretikern unzweifelhaft die Ansicht vorgeherrscht, daß auch in dieser Beziehung die neue Reichsverfassung an den Verfassungsplan der Demokratie von 1848/49 anknüpfen müsse; in den letzten Wochen habe ich aber die Genugtuung erlebt, daß ein Staatsrechtslehrer nach dem anderen die Umwandlung des Bundesrats in der von mir angegebenen Richtung fordert, und zwar sind es gerade jene, die in einem deutschen Einheitsstaat ihr Ideal erblicken. So schreibt Professor Dr. Gerhard Anschütz in der »Deutschen Politik« (vom 4. Januar):

Ich... möchte dem Bundesratsystem — ohne mich auf die Ausgestaltung festzulegen, die es gerade in der seitherigen Reichsverfassung gefunden hat — grundsätzlich den Vorzug geben. Gewiß ist und wirkt dieses System föderalistischer als das Staatenhausystem. In einem Bundesrat, wo sie durch instruierte Kommissare ihre Regierungen vertreten werden, können die Partikularstaaten sich, ihren Willen und ihre Interessen ganz anders und viel stärker zur Geltung bringen als in einem nach freier Überzeugung redenden und abstimmenden Staatenhaus im Frankfurter Stil, einem Staatenhaus, welches in dem Duo des republikanischen Zweikammersystems dem völlig übermächtigen Volkshaus gegenüber durchaus auf die Rolle der zweiten Violine beschränkt sein dürfte. Das Bundesratsystem ist also föderalistischer, das Staatenhausystem unitarischer. Gleichwohl aber oder vielmehr gerade deshalb bin ich, obzwar (wie bemerkt) überzeugter Unitarier, jetzt für das erstere System. Es gilt eben auch hier, den bestehenden Wirklichkeiten und Kräfteverhältnissen Rechnung zu fragen....

Geht man davon aus, daß den Einzelstaaten mehr zu gewähren ist als ein parlamentarisches Votum bei der Gesetzgebung, daß man ihnen vielmehr auch einen gewissen Anteil an der Regierung und Verwaltung des Reiches einräumen muß, so folgt daraus, daß das Organ, in dem sich dieser Verfassungsgedanke verkörpert, nicht als Parlament beziehungsweise als die eine Kammer eines nach dem Zweikammersystem eingerichteten Parlaments, sondern mehr als eine Art Regierungskollegium auszubilden ist. Hieran ist festzuhalten, auch angesichts des amerikanischen Senats, dem, obwohl er kein Regierungskollegium, sondern ein Parlament ist, doch gewisse Zustimmungrechte auf Gebieten, die nicht der Gesetzgebung, sondern der Exekutive angehören, zustehen....

Daß der Preußische Verfassungsentwurf die direkte Wahl des Reichspräsidenten durch das ganze deutsche Volk fordert (vierter Abschnitt § 58), halte ich hingegen aus den bereits in Nr. 14 der »Neuen Zeit« dargelegten Gründen für einen Vorzug; nur hat sich, was die Stellung des Präsidenten als Haupt der Exekutive anbetrifft, Staatssekretär Dr. Preuß meines Erachtens zu sehr an die amerikanische Verfassung gehalten und deshalb dem Reichspräsidenten eine zu mächtige Stellung eingeräumt. Vor allem scheint mir die Bestimmung verfehlt, daß der Präsident des Staatenhauses, also des Oberhauses, einfach, wenn der Präsident an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert ist, an dessen Stelle tritt (vierter Abschnitt § 66), zumal die poli-

tische Entwicklung dahin führen kann, daß der Staatenhauspräsident oft eine ganz andere Parteirichtung vertritt als der Reichspräsident. Zudem genügt die kurze Fassung des § 69: »Der Reichskanzler und auf dessen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt« in keinem Falle den Ansprüchen, die vom demokratisch-sozialistischen Standpunkt an die Verfassung gestellt werden müssen. Hier muß unbedingt eingefügt werden, daß der Reichspräsident den Reichskanzler wie die Reichsminister *nur* im Einvernehmen mit dem Reichstag (das heißt seiner Mehrheit) und auf dessen Vorschläge hin zu ernennen vermag.

Die Grundrechte, die meist in den Verfassungen vorangestellt werden, fixiert der Preußische Verfassungsentwurf erst im zweiten Abschnitt. Das ist im ganzen nebensächlich, wengleich nicht einzusehen ist, warum nicht an dem traditionellen Brauch festgehalten werden soll. Tadelnswerter scheint mir, daß der Entwurf von rein demokratisch-liberalen Anschauungen ausgeht und jede Formulierung sozialistischer Grundsätze, ja jede Bezugnahme auf sozialistische Auffassungen vermeidet. Er ist in dieser Beziehung entschieden »liberaler« gehalten als einzelne der im Auftrag der deutschen Einzelstaaten ausgearbeiteten Verfassungsentwürfe, zum Beispiel der badische und württembergische Verfassungsentwurf. Nach meiner Auffassung sollte im Gegensatz zu der individualistisch-liberalen Staatsauffassung, die im Staat nur ein Aggregat von Individuen sieht, in der Verfassung betont werden, daß der Staat die politische Organisation des Volkes ist, das Wohl der Staatsgemeinschaft als das Wohl des organisierten Volkes demnach über das der einzelnen Staatsbürger steht und daher der einzelne nur als Teil des Ganzen Anspruch auf staatliche Rechte hat. Ferner ist der Satz im Abschnitt I, § 2: »Die Staatsgewalt liegt beim deutschen Volke« allzu schwächlich. Es sollte ein Satz vorausgehen, der schärfer die Souveränität des Volkes ausdrückt, die Regierung als vom Volk eingeseht bezeichnet und daraus folgert, daß sie unter dem Volkswillen steht.

Noch mehr aber kommt diese einfache Anlehnung des neuen Reichsverfassungsentwurfs an das alte liberale Verfassungsschema darin zum Ausdruck, daß es im § 26 des zweiten Abschnitts kurzweg heißt: »Das Eigentum ist unverleßlich. Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden.« Das ist nichts anderes als eine verkürzte Fassung des Artikels XVII der Menschenrechtserklärung der französischen Nationalversammlung vom 26. August 1789. Selbst die Verfassungen einer Anzahl heutiger liberaler und demokratischer Staaten gehen bereits darüber hinaus. So erkennt zum Beispiel zwar die amerikanische Verfassung den Grundsatz an, daß das Privateigentum nur aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen angemessene Entschädigung entzogen werden darf, läßt aber die Entziehung ohne förmlichen Prozeß zu; und die Enteignungsgesetze der einzelnen Staaten der Union gehen zum Teil noch beträchtlich über die Bundesverfassung hinaus. Auch in dem schon erwähnten badischen Verfassungsentwurf wird folgende Fassung vorgeschlagen: »Eine Vergesellschaftung ganzer Gesamtheiten von Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerken, Fabriken, Rohstoffen, Werkzeugen, Maschinen, Verkehrsmitteln — zum Zwecke der Bewirtschaftung für die Allgemeinheit kann nur erfolgen durch ein den Bestimmungen über Verfassungsände-



rungen unterliegendes besonderes Gesetz.« Und in dem Entwurf der neuen württembergischen Verfassung heißt es (3. Abschnitt, § 10): »Die Vergesellschaftung der Wirtschaft nach dem Stande ihrer Entwicklung ist Aufgabe des Staates. Zur Überführung eines Zweiges der Gütererzeugung in die Gemeinschaft ist ein Gesetz erforderlich.« Nach meiner Ansicht sollte die neue Reichsverfassung noch einige Schritte weiter gehen: sie sollte grundsätzlich das Recht der Staatsregierung aussprechen, aus Gründen des Volkswohls das Privateigentum an Produktionsmitteln zum Zwecke der Gemeinbewirtschaftung zu enteignen, und zugleich erklären, daß der Staat ein Obereigentumsrecht auf Grund und Boden und die in diesem enthaltenen Mineralschätze besitzt.

Hoffentlich unterzieht die Nationalversammlung den von Dr. Preuß ausgearbeiteten Verfassungsentwurf einer gründlichen Prüfung und nimmt daran eine Reihe durchaus nötiger Änderungen vor. Es wäre ein seltsames Schauspiel, wenn die deutsche Republik mit einer Verfassung hervorträte, die in bezug auf die Staats- und Eigentumsauffassung sogar hinter den Verfassungsartikeln liberaler Staaten zurückbliebe.

## Die Wahlen zur Nationalversammlung.

Von Dr. Paul Lensch.

Die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung sind vorüber, aber eine irgendwie nennenswerte Entlastung der politischen Atmosphäre haben sie uns nicht gebracht. Ein paar Tage später brach der Berliner Elektrikerstreik aus, der die Reichshauptstadt einige Tage in Dunkelheit versetzte, und kurze Zeit darauf schien die schon lange erwartete Katastrophe zum Ausbruch zu kommen, mit der die fortgesetzten Streiks in der Kohlenindustrie das Wirtschaftsleben bedrohen. Irgendwelchen klärenden Eindruck auf die deutschen Arbeitermassen hat die Wahlagitiation und das Wahlergebnis jedenfalls nicht gemacht. Ob der Zusammentritt der Nationalversammlung und ihre Verhandlungen einen größeren Eindruck machen werden, bleibt abzuwarten.

Und mit welchen Erwartungen hatte man dieser Wahl entgegengesehen! Je mehr man erkannte, daß die Regierung unter dem Provisorium aller Verhältnisse immer wieder in der Entfaltung ihrer Energie sich behindert fühlte, desto gläubiger blickte man den kommenden Wahlen entgegen, die einen endgültigen Zustand schaffen würden. Allein das Interesse an den Wahlen und damit die Hoffnung, mit dem Stimmzettel das deutsche Schicksal maßgebend beeinflussen zu können, war bereits acht Tage später, bei den Wahlen zur preussischen Nationalversammlung, ganz erheblich gesunken. Ein schlechtes Zeichen für die junge deutsche Demokratie!

Was nun das Ergebnis der Wahl angeht, so hat sich die lange Verzögerung des Termins an der Sozialdemokratie schwer gerächt. In dieser Hinsicht lagen für die deutsche Arbeiterbewegung die Dinge gerade umgekehrt wie für die englische. Bedeutete für diese jede Verzögerung der Wahl einen Gewinn an Mandaten, so für jene umgekehrt einen Verlust. In England bestimmte die am Staatsruder sitzende Bourgeoisie daher einen möglichst frühen Termin mit dem Erfolg, daß die Arbeiterpartei mit einer schweren Schlappe aus den Wahlen hervorging. In Deutschland schob umgekehrt die